

denn ich weiß, daß diese sich die möglichste Mühe geben, ja ich halte es sogar für eine Beschwerde, öfters dergleichen Petitionen ablesen zu müssen. Allein soviel ist gewiß, ich verstehe es nicht allemal von meinem Platze aus, dessenungeachtet muß man sich doch darüber sofort entschließen. Habe ich sie nun nicht deutlich vernommen, so wird der Entschluß immer dahin gehen und der Sicherheit wegen ich mich eher bestimmen, die Petition möge von der Kammer angenommen und irgend einer Deputation zugewiesen werden, als für deren Zurückweisung zu stimmen. Der Antrag ist hier unter B) noch enger gefaßt worden, so daß bloß diejenigen, bei denen Zurückweisung beantragt wird, ausliegen sollen auf 8 Tage. Es scheint mir, daß keine große Geschäftserweiterung hierdurch stattfindet; das Directorium würde nur anzeigen, daß die und die Petition eingegangen sei, und sie werde nunmehr 8 Tage in der Kanzlei ausliegen. Sind 8 Tage vergangen, so kommt sie wieder auf die Registrande, man theilt mit, es sind 8 Tage abgelaufen, und fragt, was soll nun mit ihr werden? Während dieser 8 Tage hat nun Jeder Zeit, die Petition einzusehen und zu erwägen, ob dieselbe einen Gegenstand betrifft, der von Interesse und Wichtigkeit ist. Ich sollte wohl meinen, daß man diese Aufmerksamkeit den Petitionen zu Theil werden lassen könnte. Aus diesem Grunde glaube ich, wenn diese Einrichtung schon gegenwärtig interimistisch eingeführt wird, daß dies einen großen Nachtheil nicht bringen könnte. Wie gesagt, der Zeitverlust ist nicht so bedeutend, wenn man das Petitionsrecht gegenüber hält, das von Seiten der Kammer anerkannt und stets hochgestellt wird. Dies waren hauptsächlich die Gründe, welche mich zu dem Antrage unter B) bestimmten.

Abg. R a h l e n b e c k: Ich muß gestehen, daß mir das Recht der Petenten ebenfalls so heilig ist, daß ich mich ganz der Meinung des geehrten Abgeordneten Schäffer anschließen werde.

Abg. v. T h i e l a u: Ich schließe mich der Ansicht der hohen Staatsregierung an, und zwar aus der einfachen Ursache, weil der Vorschlag völlig abweichend von dem frühern Verfahren ist. Die Mängel, welche man bei dem frühern Verfahren rügt, werden auch bei dem vorgeschlagenen eintreten. Wir haben sehr viel Petitionen, ohne sie zuvor anzuhören, an die dritte und vierte Deputation verwiesen, und warum wir dies nicht beibehalten wollen, sehe ich nicht ein. Das frühere Verfahren wird durch den zweiten Satz des Vorschlags nicht aufgehoben, weil nicht gesagt ist, daß die Petitionen zurückgewiesen werden sollen, wir können jede Petition nach wie vor der vierten Deputation zur Begutachtung überweisen. Findet diese, daß sie abzuweisen ist, so wird sie abgewiesen entweder unter Berichterstattung, oder sofort von der Deputation unter bloßer Anzeige, daß es geschehen nach den Bestimmungen der Landtagsordnung. Sollte Jemand eine Petition nicht verstanden haben, so ist es seine Sache, darauf anzutragen, daß das, was er nicht verstanden hat, deutlicher vorgetragen werde. Ich glaube, daß man sich, um Conflict zu vermeiden, beruhigen könne, das bisherige Verfahren pure beizubehalten.

Abg. S c h ä f f e r: Der verehrte Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, hat einen andern Fall vorausgesetzt, als von dem eigent-

lich hier die Rede ist. Er hat von denjenigen Petitionen gesprochen, die von Seiten der Kammer angenommen werden; allein hier ist von den Petitionen die Rede, nach deren Vorlage eine sofortige Zurückweisung angeordnet wird, und hinsichtlich dieser Petitionen scheint es von Interesse zu sein, und wie ich wiederholen muß, daß ich den Inhalt mancher Petition von hier aus nicht allemal verstehe, muß es von Wichtigkeit sein, diese Petitionen zuvor noch genauer einsehen zu können.

Abg. v. T h i e l a u: Ich muß allerdings mir darauf zu bemerken erlauben, daß ich gerade die Zurückweisung der Petitionen im Auge gehabt habe. Wir haben doch während dreier Landtage so verschiedenartige Petitionen erhalten, und mir als zweimaligem Vorstande der vierten Deputation ist das Verfahren mit selbigen hinlänglich bekannt. Ist eine Petition eingegangen, so wird sie entweder an die dritte oder vierte Deputation verwiesen. Nimmt sich ein Mitglied der Kammer einer solchen Petition an, so daß er sie zu seiner eigenen macht, so wird sie an die dritte Deputation verwiesen, sonst pure an die vierte Deputation. Will man also jetzt auf das hohe Decret nicht eingehen, so bin ich der Meinung, daß man das frühere Verfahren ganz beibehalte; es hängt von dem Beschlusse der Kammer ab, jede Petition an die vierte Deputation zu verweisen. Das ist das Verfahren, wie es früher eingeschlagen worden ist. Ich achte gewiß das Petitionsrecht so hoch, als irgend Jemand; aber es handelt sich hier um eine Abweichung von dem Bestehenden, ungeachtet eines erhobenen Widerspruchs der hohen Staatsregierung, und daher glaube ich, daß man das frühere Verfahren ganz beibehalten muß, wenn man auf das Decret selbst zur Zeit nicht eingehen will.

Secretair D. S c h r ö d e r: Einige Worte zur Widerlegung. Ich glaube, es liegt dieser Discussion ein Mißverständniß zum Grunde. Der Herr Abg. Schäffer hat lediglich von solchen Petitionen gesprochen, die gleich beim Vortrag der Registrande als ungeeignet zurückgewiesen werden. Es ist dies auf den letzten drei Landtagen höchstens zwei bis drei Mal und auf dem gegenwärtigen Landtage erst ein einziges Mal der Fall gewesen; also bloß von den Petitionen ist die Rede, welche von einem solchen Inhalte sind, daß man sich nicht getraut, sie an irgend eine Deputation zu überweisen. Wir haben bei diesem Landtage eine einzige Petition der Art abgewiesen; es war die des Protokollanten Bauhmann, und am vorigen Landtage ein oder zwei Petitionen des Privatens Robert v. Heldreich, und ich entsinne mich genau, daß gerade der geehrte Abg. v. Thielau beim vorigen Landtage einen dergleichen Antrag stellte, als die Petition beim Vortrage der Registrande verlesen wurde. Ich glaube daher, daß der Antrag eine so geringfügige Kleinigkeit enthält, daß kaum etwas darauf ankommen kann, wie man sich darüber entschließt, weshalb ich dafür wäre, es beim zeitherigen Verfahren zu lassen.

Abg. C l a u ß (aus Chemnitz): Gerade an die letzte Aeußerung des geehrten Secretairs möchte ich auch meine Meinung anschließen. Er hat bemerkt, daß es allerdings sehr seltene Fälle sind, von denen, was den dritten Deputationsantrag betrifft, die Rede sein könnte. Wenn nun außerdem eine Abwei-